

21. Allgemeinverfügung über den Vollzug des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) und des Asylgesetzes (AsylG)

Die Dienststellen des Landkreises Osnabrück waren von Dienstag, dem 17. März 2020, bis Freitag, dem 1. Mai 2020, für den Besucherverkehr geschlossen. Von dieser Schließung war auch die Ausländerbehörde betroffen. Seit Montag, dem 4. Mai 2020, ist das Kreishaus wieder geöffnet – allerdings nur für Personen, die vorher einen Termin vereinbart haben und einen Mund-Nase-Schutz tragen. Die schrittweise Wiederaufnahme des Dienstbetriebes ist erforderlich, um eine Erhöhung von Infektionsgefahren durch die Ausweitung des Publikumsverkehrs zu vermeiden und so weiterhin die Pandemie erfolgreich zu bekämpfen.

Der Landkreis Osnabrück verlängert als zuständige Ausländerbehörde gemäß § 71 Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 2 Nr. 1 der Niedersächsischen Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (AllgZustVO-Kom) vom 14. Dezember 2004 sowie gem. § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der jeweils aktuell gültigen Fassung aufgrund der vorstehenden Ausgangslage die 12. Allgemeinverfügung vom 23.03.2020 wie folgt:

- 1. Für innerhalb des Zeitraums vom 17.03.2020 bis einschließlich 31.08.2020 ablaufende befristete Aufenthaltstitel (nationale Visa, Aufenthaltserlaubnisse, Blaue Karten EU, ICT-Karten, Mobiler-ICT-Karten) von Ausländern mit Hauptwohnsitz innerhalb des Landkreises Osnabrück wird die Fortgeltungsfiktion von Amts wegen angeordnet.**
- 2. Die Geltungsdauer von Duldungen und Aufenthaltsgestattungen sowie Ausreisebescheinigungen und Grenzübertrittsbescheinigungen, welche innerhalb des Zeitraums vom 17.03.2020 bis einschließlich 30.08.2020 ablaufen und welche für den Landkreis Osnabrück zugewiesene Ausländer mit Hauptwohnsitz innerhalb des Landkreises Osnabrück ausgestellt wurden, werden von Amts wegen bis zum 31.08.2020 verlängert.**
- 3. Die Ausreisefrist für Inhaber von Schengen-Visa zu Besuchs- oder Geschäftszwecken (sog. Touristenvisa, Typ C), deren Geltungsdauer innerhalb des Zeitraums vom 17.03.2020 bis einschließlich 30.08.2020 ablaufen, wird von Amts wegen bis zum 31.08.2020 verlängert. Das Gleiche gilt für Personen, die sich zulässig visafrei zu touristischen Zwecken für 90 Tage im Bundesgebiet aufhalten dürfen und bei denen die 90-Tage-Frist im o.g. Zeitraum endet. Die Verlängerung der Ausreisefrist gilt für zwischenzeitlich mit Hauptwohnsitz im Landkreis Osnabrück gemeldete Ausländer und für Ausländer, die sich nachweislich mindestens eine Woche vor Bekanntgabe der 12. Allgemeinverfügung vom 23.03.2020 im Landkreis Osnabrück aufgehalten haben und sich auch noch gegenwärtig hier aufhalten.**
- 4. Die obigen Anordnungen treten am Tage nach der Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung in Kraft und gelten zunächst bis zum 31.08.2020 (einschließlich). Eine Aufhebung vor diesem Zeitpunkt oder eine Verlängerung der Allgemeinverfügung ist bei entsprechend veränderter Gefahrenlage möglich.**

Begründung:

Zur weiteren erfolgreichen Bekämpfung der Corona-Pandemie ist es erforderlich, den Publikumsverkehr in der Ausländerbehörde des Landkreises Osnabrück zunächst nur eingeschränkt wiederaufzunehmen. Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Regelungen haben für die Adressaten einen rein begünstigenden Charakter. Durch den Verzicht auf persönliche Vorsprachen in den betreffenden rechtlichen Konstellationen entstehen den Betroffenen keine Nachteile. Insofern erscheint es als angezeigt und vertretbar, genau in diesem Bereich bis zum 31.08.2020 auf entsprechende persönliche Vorsprachen zu verzichten. Sofern aufgrund einer besonderen individuellen Situation ein Termin bei der Ausländerbehörde in einer der unter den Ziffern 1. bis 3. genannten Angelegenheiten erforderlich ist, wird eine Terminwahrnehmung und ggfs. eine Abweichung von der Allgemeinverfügung durch Einzelverfügung ermöglicht.

I.

Gemäß § 81 Abs. 4 AufenthG gilt der Aufenthaltstitel eines Ausländers bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als fortbestehend (sog. Fortbestandsfiktion), wenn der Ausländer vor Ablauf des bisherigen Aufenthaltstitels dessen Verlängerung oder die Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels beantragt. Da Ausländer durch die Schließung der Ausländerbehörde unverschuldet daran gehindert sind, Verlängerungsanträge persönlich zu stellen und auch die postalische Bearbeitung derartiger Anträge derzeit nicht planbar ist, wird von Amts wegen die Fiktionswirkung nach § 81 Abs. 4 AufenthG angeordnet.

Die Maßnahme ist geeignet, um zu verhindern, dass sich Ausländer entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 AufenthG ohne erforderlichen Aufenthaltstitel im Bundesgebiet aufhalten. Gleichzeitig dient die Maßnahme der Rechtsklarheit und der Absicherung des öffentlichen Lebens. Aufenthaltsrechtliche Dokumente sind häufig Basis für andere öffentliche Dienstleistungen. Es bedarf somit einer Übergangsregelung für bald ablaufende Aufenthaltstitel. Die Maßnahme ist somit auch erforderlich. Die Maßnahme ist außerdem eine begünstigende Entscheidung. Sie ist somit auch angemessen, um den Individualinteressen aller betroffenen Ausländer ausreichend Rechnung zu tragen und gleichzeitig die derzeit eingeschränkte Aufgabenerfüllung der Ausländerbehörde weiterhin zu ermöglichen.

Sobald diese Allgemeinverfügung nicht mehr gilt, ist die durch das Gesetz vorgesehene Antragstellung durch die nach Ziffer 1. dieser Verfügung erfassten Ausländer innerhalb von 4 Wochen nachzuholen. Die nach Anlage D3 der Aufenthaltsverordnung (AufenthV) geregelten einheitlichen Fiktionsbescheinigungen werden für die Dauer der Maßnahme grundsätzlich nicht ausgestellt.

Im Rahmen der Fortgeltungsfiktion behalten die Nebenbestimmungen zum Aufenthaltsrecht (bspw. das Recht, eine Beschäftigung auszuüben) grundsätzlich ihre Gültigkeit.

II.

Die unter Ziffer I. getroffenen Erwägungen treffen auch für zugewiesene Asylbewerber, deren Aufenthalt nach § 55 Abs. 1 AsylG als gestattet gilt und durch eine Aufenthaltsgestattung dokumentiert wird sowie auf Ausländer zu, deren Abschiebung vorübergehend ausgesetzt wurde und welche eine Duldung nach § 60a AufenthG besitzen. Das Gleiche gilt für vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer, die im Besitz einer Ausreisebescheinigung (gem. aktueller Nds. Erlasslage) oder einer Grenzübertrittsbescheinigung sind.

III.

Aufgrund der Einschränkungen des Reiseverkehrs in Deutschland und in Europa sind derzeit zahlreiche Inhaber von Schengen-Visa unverschuldet an der Ausreise gehindert. Auch nach dem 15.06.2020 kann es noch individuelle Reisehinweise und Einreiseverbote geben. Hierüber entscheiden die jeweiligen Länder selber. Da Schengen-Visa mit grundsätzlich unterschiedlichen Geltungsdauern befristet erteilt werden, bedürfte es einer Einzelfallentscheidung, ob die Visa ggf. auch nach Artikel 33 Visakodex verlängerbar wären. Hierbei wären die Maximalaufenthaltsdauer und die maximale Geltungsdauer zu berücksichtigen. Auch diese Einzelfallprüfungen können während der Dauer der angeordneten Infektionsschutzmaßnahmen nicht mit Sicherheit gewährleistet werden.

Die Inhaber von ablaufenden Schengen-Visa werden insofern ohne gültigen Aufenthaltstitel nach § 50 Abs. 1 AufenthG ausreisepflichtig. Da die Betroffenen unverschuldet an der Ausreise gehindert sind, kann die Ausländerbehörde zunächst nach § 50 Abs. 2 AufenthG eine Ausreisefrist setzen. Mit der Setzung der Ausreisefrist erfolgt der Aufenthalt zwar immer noch entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 AufenthG ohne erforderlichen Aufenthaltstitel, er ist jedoch nicht strafbar im Sinne von § 95 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG.

Der Personenkreis nach Ziffer 3. umfasst nur Personen, die sich bereits einige Zeit im Landkreis Osnabrück aufhalten oder ihren Hauptwohnsitz im Landkreis Osnabrück haben. Jedenfalls müssen sich nicht im Landkreis Osnabrück als Einwohner gemeldete Touristen seit mindestens einer Woche vor Bekanntgabe der 12. Allgemeinverfügung vom 23.03.2020 im Landkreis Osnabrück aufhalten. Die Einschränkung des Personenkreises erfolgt zur Abgrenzung ausländerrechtlicher Zuständigkeiten. Der Landkreis Osnabrück beabsichtigt keine Regelungen für Ausländer anderer Zuständigkeitsbereiche zu treffen. Insofern sollen auch kurzfristige Zuzüge innerhalb der Geltungsdauer dieser Regelung vermieden werden. Zwischenzeitlich Zuziehende fallen ausdrücklich nicht in den Adressatenkreis dieser Verfügung.

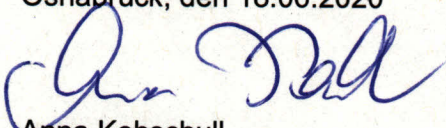
Sobald diese Allgemeinverfügung nicht mehr gilt und die Ausländerbehörde wieder ihren Dienstbetrieb regulär aufgenommen hat, muss die Verlängerung der Ausreisefrist unverzüglich schriftlich dokumentiert werden. Hierzu muss eine persönliche Vorsprache nach vorheriger Terminvereinbarung in der Ausländerbehörde erfolgen.

Hinweise: Die aktuelle Lage ist dynamisch. Bitte beachten Sie die Informationslage auf www.landkreis-osnabrueck.de oder in den lokalen Medien. Soweit erforderlich, kann die Geltungsdauer der oben angeordneten Maßnahmen auch bis nach dem 31.08.2020 verlängert oder aber auch verkürzt werden.

Für alle Personen, die nicht zum Adressatenkreis dieser Allgemeinverfügung gehören und deren Anliegen dringender Klärung bedarf, stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wie gewohnt telefonisch zu den allgemeinen Sprechzeiten des Landkreises Osnabrück unter der Telefonnummer: 0541 / 501-7000 zur Verfügung. Alternativ können Sie uns gerne eine Mail mit Ihrem Anliegen schicken an: auslaenderbehoerde@lkos.de.

Bitte sehen Sie aus Gründen des Infektionsschutzes gegenwärtig von persönlichen Vorsprachen ohne Termin in der Ausländerbehörde ab!

Osnabrück, den 18.06.2020


Anna Kepschull
(Landrätin)